

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 387/2019-2024	Datum: 25.07.2022	Zeichen: Stadtentwicklung/Planung
--	-----------------------------	---

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mose	05.09.2022	2	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	06.09.2022	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	07.09.2022	3	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	08.09.2022	z. Kenntnis genommen		
Bau- und Wirtschaftsausschuss	13.09.2022	7	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	14.09.2022	7	/	/
Finanzausschuss	15.09.2022	6	/	/
Hauptausschuss	19.09.2022	9	/	/
Stadtrat	29.09.2022			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff: 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Beschluss: Der Stadtrat stimmt der 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt zu. Die Änderungssatzung liegt als Bestandteil des Beschlusses bei.
--

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
			Stadtentwicklung
M. Cassuhn			D. Bunk

Sachdarstellung:

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinden § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen informierte alle Landkreise und Kreisfreien Städte darüber, dass in den Hauptsatzungen eine Regelung zu Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) getroffen werden soll und diese Satzungen entsprechend zu ergänzen sind. Hierbei geht es explizit um die Bekanntmachung über die öffentliche Auslage von Planunterlagen der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, und sonstige Satzungen nach BauGB). Die Information betrifft insbesondere Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die nur das Internet als ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt haben.

Das Landesverwaltungsamt informierte u.a. wie folgt:

„Das Einstellen der Informationen in das Internet durch die Gemeinde nach § 4a Abs. 2 BauGB ist zwingend vorgeschrieben.

Da die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen neben der öffentlichen Auslegung zusätzlich durch die Gemeinden in das Internet einzustellen sind, muss folglich während der gesamten Auslegungszeit über das Internet auf die maßgeblichen Informationen zugegriffen und das Online-Beteiligungsverfahren genutzt werden können.

Ortsüblich ist diejenige Form der Veröffentlichung, die nach Landes- oder Ortsrecht für die Bekanntmachung bestimmt ist (so ständige Rechtsprechung, vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 23. 09. 1974. 4 B 113.74, juris, Rn. 3). Die Ortsüblichkeit richtet sich insoweit nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen geltenden Vorschriften des Ortsrechts in der Hauptsatzung (§ 9 KVG LSA).

Hat sich eine Gemeinde dafür entschieden, ihre Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen entsprechend § 9 KVG LSA ausschließlich im Internet zu veröffentlichen, hat sich insoweit der örtliche Brauch ausgebildet, dass für die Betroffenen und die Einwohnerschaft eine Kenntnismöglichkeit von Veröffentlichungen und Informationen der Gemeinde über das Internet besteht.

Bei der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergeben sich angesichts der Pflicht zur zusätzlichen Bekanntmachung im Internet nach § 4a Abs. 2 BauGB Zweifel, ob eine ausschließlich digitale Form der Bekanntmachung sowohl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als auch nach § 4a Abs. 2 Satz 1 BauGB der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie von EU und Bundesgesetzgeber verfolgt wird, gerecht wird.

Nach der Konzeption des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kommt der Veröffentlichung im Internet die gleiche Funktion zu wie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB. Sie laufe parallel dazu ab (OVG Münster, Urteil vom 25. 06. 2019, 10D88/16. NE. OO, a. a. O.). Die Formulierung von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB in Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2014/52/EU (öffentliche Bekanntmachung und Internet) vermag daher so interpretiert werden, dass eine ausschließliche Internet-Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht ausreichend sein könnte und daher die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegungsbekanntmachung (zusätzlich) auch in analoger Form zu erfolgen hat.

Die Vorschrift des § 4a Abs. 4 BauGB gilt erst seit dem 1. Oktober 2017. Insoweit mangelt es

bisher diesbezüglich an entsprechender Rechtsprechung.

Auch wenn die Rechtsprechung es nicht verkennt, dass die Digitalisierung weiter voranschreitet, sind mögliche Klageverfahren trotzdem mit Rechtsunsicherheiten verbunden, ob eine ausschließliche Internetbekanntmachung der von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB geforderten Zusätzlichkeit ausreichend Rechnung trägt. Es besteht das Risiko, dass ein Gericht die landesgesetzlich erlaubte kommunale Bekanntmachung im Internet als (noch) nicht vereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip ansieht.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb empfohlen, im Interesse der Rechtssicherheit die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht ausschließlich im Internet, sondern daneben auch in analoger Form (Zeitung, Amtsblatt oder Aushang) zu veröffentlichen und in der Hauptsatzung besondere Bestimmungen für die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Bauleitplanung festzulegen, die den Vorgaben des BauGB Rechnung tragen.

Hauptsatzungen, die eine Regelung für Bekanntmachungen nach dem BauGB nicht enthalten, sind aufgrund der fehlenden Regelung nicht rechtswidrig und daher genehmigungsfähig. Das Fehlen einer solchen Regelung im Hinblick auf die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfte aber dazu führen, dass die jeweilige Bauleitplanung ebenfalls nicht wirksam werden kann.

Auslegungszeiten der Bauleitplanungen

Im Rahmen der Bearbeitung der Bauleitplanverfahren in der Stadt und der damit verbundenen gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung wurde festgestellt, dass eine öffentliche Auslage der Planunterlagen nur während der Öffnungszeiten, die auf die Sprechzeiten am Dienstag, Donnerstag und Freitag beschränkt sind, zu Verfahrensfehlern führen kann.

Die Reduzierung der Öffnungszeiten bewirkt, dass Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) während der öffentlichen Auslegung von 1 Monat gemäß § 3 Abs.2 BauGB nur in den beschränkten Sprechzeiten eingesehen werden können. Dies führt zu beachtlichen Verfahrensfehlern, die eine Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplanes nach sich ziehen bzw. im Rahmen von genehmigungspflichtigen Planungen (Flächennutzungsplan) zur Genehmigungsversagung führen. Die öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes ist der wesentlichste Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung, der durch gesetzliche Regelungen (§ 3 und § 4a BauGB) und die darauf aufbauende Rechtsprechung umfangreich normiert ist.

Wenn eine Beschränkung auf die Sprechzeiten der Stadtverwaltung erfolgt, so ist dies nur zulässig, wenn an allen Wochentagen Sprechzeiten vorgesehen sind.

Bei hauptamtlichen Verwaltungen, wie dies in Wolmirstedt gegeben ist, hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass 18 Stunden zur Einsichtnahme pro Woche nicht ausreichend sind.

Die Sprechzeiten der Stadt Wolmirstedt umfassen nur 11 Stunden pro Woche und sind damit für eine öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes nicht ausreichend.

Aus diesem Grund müssen die Unterlagen der Bauleitplanungen während der Dienstzeiten ausgelegt und zugänglich sein.

